

# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

## **für den Friedhof**

der Evangelischen Kirchengemeinde

Duisburg-Wanheim

vom 12.07.2017

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabmale - Allgemeines
- § 5 Grabstättengestaltung
- § 6 Grabmale aus Stein
- § 7 Grabmale aus Holz
- § 8 Grabmale aus Metall
- § 9 Grabmale - Abmessungen
- § 10 Grabmale - Gestaltung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde

Duisburg-Wanheim

- als Friedhofsträgerin -

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

### **§ 1**

#### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

### **§ 2**

#### **Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- Kolumbarium (Stele)

(2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

### **§ 3**

#### **Wahlmöglichkeiten**

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

### **§ 4**

#### **Grabmale – Allgemeines**

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

## **§ 5 Grabstättengestaltung**

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätten nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

## **§ 6 Grabmale aus Stein**

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

## **§ 7 Grabmale aus Holz**

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(3) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

## **§ 8 Grabmale aus Metall**

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

## **§ 9 Grabmale – Abmessungen**

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

<b>Wahlgrabstätten</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Mindeststärke</b>
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	14 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	14 cm
<b>Reihengrabstätten</b>			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50-70 cm	25-35 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	50-100 cm	25-50 cm	14 cm

<b>Urnengrabstätten</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Mindeststärke</b>
Wahlgrabstätten	60-80 cm	30-40 cm	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Mindeststärke</b>
<b>Wahlgrabstätten</b>	40-60 cm	40-60 cm	14 cm

### **Reihengrabstätten**

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30-40 cm	30-40 cm	12 cm
---	----------	----------	-------

für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	40-50 cm	40-50 cm	14 cm
--	----------	----------	-------

### **Urnengrabstätten**

Wahlgrabstätten	35-70 cm	35-70 cm	14 cm
-----------------	----------	----------	-------

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

## **§ 10 Grabmale - Gestaltung**

(1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(2) Zugelassen sind Porträtbilder (Porzellanbilder oder Bildgravur) der Verstorbenen.

(3) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(4) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(5) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(6) Die Friedhofsträgerin kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

**§ 11**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim vom 12.07.2017.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Duisburg, Am Burgacker 14-16 in 47051 Duisburg aus.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.07.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 14.07.2010 außer Kraft.

Duisburg, den 12.07.2017

**Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde  
Duisburg-Wanheim**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)